



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Motion von Jürg Wiedemann, Grüne: Jokertage
Autor/in: [Jürg Wiedemann](#)
Mitunterzeichnet von: Hans Furer, Paul Wenger
Eingereicht am: 10. Januar 2013
Bemerkungen: --
[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Bei den sogenannten Jokertagen handelt es sich um Tage, an denen Schüler/-innen dem Unterricht ohne Begründung fern bleiben dürfen. Die Anzahl Jokertage ist kantonal nicht einheitlich geregelt, sondern wird vom Schulrat gemäss §82 des Bildungsgesetzes festgelegt.¹

Begründete Urlaubsgesuche (z.B. wegen Arzt- oder Zahnarztterminen, Wohnungswechsel, Todesfall im Freundes- oder Familienkreis, Urlaubsverlängerung, spezielle Familienanlässe usw.) prüft die Klassenlehrkraft oder die Schulleitung in der Regel wohlwollend. Dass Schüler/-innen aber während einer bestimmten Anzahl Tage dem Unterricht ohne Angabe von Gründen fern bleiben dürfen, ist fragwürdig. Bedacht werden muss auch, dass Schüler/-innen jährlich 12 Wochen Ferien haben und nur aus wichtigen Gründen Urlaub beziehen sollten.

Es fällt auf, dass Schüler/-innen ihre Jokertage häufig mit Einwilligung der Eltern einlösen, um auszuschlafen oder dem Unterricht kurz vor Notenabschluss fern bleiben zu können und damit eine anstehende Prüfung zu umgehen. Die Unsinnigkeit dieses Modells mit den Jokertagen zeigt sich insbesondere dann eindrücklich, wenn an einem bestimmten Tag ein Grossteil der Klasse fehlt.

Wir erachten es als sinnvoll, wenn die Erziehungsberechtigten grundsätzlich immer ein begründetes Urlaubsgesuch stellen, wenn Ihre Schulkinder dem Unterricht fern bleiben wollen. Davon ausgenommen sind selbstverständlich medizinische Notfälle.

Wir bitten den Regierungsrat im Bildungsgesetz (640) §82 Buchstabe f) zu streichen.

¹ § 82 Aufgaben: Der Schulrat hat folgende Aufgaben: f) er kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können.